



P.P. CH-3003 Bern

BJ; bj-gus

POST CH AG

Elektronischer Versand

An die kantonalen Aufsichtsbehörden in den
Bereichen Notariat, Grundbuch und Handels-
register

Aktenzeichen: 172-1420/27

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: bj-gus

Bern, 30. März 2026

Umsetzung des Bundesgesetzes vom 16. Juni 2023 über die Digitalisierung im Notariat (DNG; BBI 2023 1523); Elektronisches Urkundenregister nach Artikel 9 ff. DNG: Notwendigkeit einer kantonalen Stelle zur Identifizierung der Urkundspersonen sowie Rollenzuteilung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Juni 2023 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat (DNG) beschlossen. Das Bundesamt für Justiz BJ hat inzwischen mit den Umsetzungsarbeiten begonnen. Die juristischen Arbeiten bestehen im Wesentlichen in der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe (vgl. insb. Art. 20 DNG). Dies beinhaltet namentlich eine Revision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV, SR 211.435.1). Die technischen Arbeiten umfassen den Aufbau und die Inbetriebnahme des elektronischen Urkundenregisters (vgl. Art. 9 DNG) sowie des elektronischen Urkundspersonenregisters (nachfolgend: technisches Projekt Urkundspersonenregister und Urkundenregister sowie kurz: «ELUR»).

Im technischen Projekt «ELUR» steht gegenwärtig das Thema der Benutzerverwaltung im Fokus. Im Vergleich zur heutigen Rechtslage (dazu sogleich), wird es in diesem Bereich zu Änderungen kommen. Um eine gute Lösung für die künftige Benutzerverwaltung zu finden, möchten wir die Kantone frühzeitig einbeziehen. Mit diesem Schreiben präsentieren wir das Vorhaben in groben Zügen und ermöglichen Ihnen so erste Planungen innerhalb Ihres Kantons.

Bundesamt für Justiz BJ
Serge Guignard
Bundesrain 20
3003 Bern
Tel. +41 58 465 82 67
serge.guignard@bj.admin.ch
www.bj.admin.ch



Ausgangslage

Nach der geltenden EÖBV können Urkundspersonen nach Massgabe des kantonalen Rechts elektronische öffentliche Urkunden und elektronische Beglaubigungen erstellen (Art. 2 Bst. a EÖBV). Dazu ist unter anderem der Abruf von sogenannten Zulassungsbestätigungen (Art. 2 Bst. b EÖBV) notwendig.

Um diese Zulassungsbestätigungen abrufen zu können, müssen die Urkundspersonen in das Schweizerische Register der Urkundspersonen (nachfolgend: UPReg) eingetragen werden (Art. 5 ff. EÖBV). In UPReg sind im Wesentlichen Signaturinformationen, Anmeldeinformationen und Prüfsummen (Hash-Werte) enthalten (vgl. Art. 7 EÖBV). Die heutige Benutzerverwaltung erfolgt grundsätzlich über UPReg (vgl. Art. 8 EÖBV; Einzelheiten dazu sind auf www.up-reg.ch zu finden).

Ablösung von UPReg

Wie ausgeführt, dient UPReg dazu, Zulassungsbestätigungen abzurufen. Hingegen können darin keine elektronischen Originale öffentlicher Urkunden nach Artikel 3 Buchstabe b DNG erfasst und gespeichert werden, wie dies das DNG von den dazu befähigten Urkundspersonen künftig verlangt (vgl. Art. 10 DNG). Vielmehr muss diese Zusatzfunktionalität – das Urkundenregister (Art. 9 DNG) – erst neu aufgebaut werden.

Im Rahmen des technischen Projekts Urkundspersonenregister und Urkundenregister «ELUR» wurde eingehend geprüft, ob für den Aufbau des Urkundenregisters auf die bisherige UPReg-Infrastruktur aufgebaut oder eine neue Lösung erstellt werden soll. Die Anforderungen an Sicherheit und Zugriffsrechte steigen erheblich im Vergleich zur heutigen Rechtslage, weil im neuen Urkundenregister elektronische Originale öffentlicher Urkunden gespeichert werden (vgl. zu den Anforderungen Art. 13 und 14 DNG). Das heutige UPReg genügt diesen neuen, erhöhten Anforderungen nicht und ist zudem am Ende des Life Cycle angelangt sowie technisch nicht mehr erneuerbar.

Deshalb muss die bisherige Benutzerverwaltung von UPReg durch eine neue Lösung – dem sogenannte «Single-Sign-On-Portal des EJPD» (nachfolgend: SSO-Portal EJPD) – ersetzt werden. Das SSO-Portal EJPD ist schon seit Jahren die zentrale Sicherheitsinfrastruktur des EJPD, welche den einheitlichen Zugang zu diversen sicherheitskritischen, datensensitiven und hochvernetzten Fachanwendungen sicherstellt (vgl. www.isc-ejpd.admin.ch > Produkte und Services > [Ausgewählte Anwendungen](#)). Der Wechsel auf das SSO-Portal EJPD bietet zudem zahlreiche Vorteile wie z.B. eine zentrale Steuerung und klare Verantwortlichkeiten, eine erhöhte (Revisions-)Sicherheit, weniger Aufwand und mehr Flexibilität bei Änderungen. Um einen möglichst reibungslosen Übergang vom heutigen UPReg auf das SSO-Portal EJPD zu ermöglichen, ist geplant, bereits ab 2027 – und damit noch vor Inkrafttreten des DNG – auf die Benutzerverwaltung des SSO-Portals EJPD zu wechseln.

Notwendige Anpassungen der bisherigen Abläufe: Benutzerverwaltung und Rollenzuteilung im SSO-Portal EJPD

Um das SSO-Portal EJPD als Ersatz für UPReg nutzen zu können, sind zwei Arbeitsschritte nötig, nämlich (a) die persönliche Identifizierung der Urkundspersonen und (b) die Rollenzuteilung. Derzeit ist in Prüfung, wie die Migration der Daten von UPReg auf das SSO-Portal EJPD bestmöglich unterstützt und der Aufwand für die Kantone klein gehalten werden kann.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass im SSO-Portal EJPD die zwei erwähnten Arbeitsschritte (a) und (b) zwingend neu vorzunehmen und auf ihre Aktualität zu prüfen sind. Konkret erfordert es für jede Urkundsperson:

- (a) eine einmalige persönliche Identifizierung (Erscheinen vor Ort unter Vorlage einer Ausweisschrift, namentlich Pass oder Identitätskarte);
- (b) die Rollenzuteilung (z. B. Notarin/Notar, Mitglied kantonale Aufsichtsbehörde, usw.).

Beide Aufgaben liegen – analog VOSTRA oder RIPOL – ausschliesslich in kantonaler Kompetenz, wobei die Aufgabe (a) typischerweise durch eine sogenannte «Local Registration Authority» (kurz: LRA, vgl. [Lokale Registrierungsstelle – Wikipedia](#)) durchgeführt wird. Während die Aufgabe (b) den kantonalen Aufsichtsbehörden in den jeweiligen Domänen obliegt, namentlich diejenigen Aufsichtsbehörden über die Urkundspersonen, die in Artikel 2 Buchstabe a EÖBV erwähnt sind und die bereits heute in UPReg eingetragen sind (vgl. dazu auch Art. 8 EÖBV).

Mögliche organisatorische Varianten

Für die Kantone stellt sich damit die Frage, wie diese Aufgaben organisatorisch wahrgenommen werden sollen. Unserer Auffassung nach sind folgende Varianten möglich (nicht abschliessend):

- **Variante 1: Arbeitsteilige Erfüllung der Aufgaben**, namentlich:
 - (a) Persönliche Identifizierung durch eine bereits bestehende kantonale Stelle, welche neu auch die Aufgabe der Identifizierung und Rollenzuteilung in diesem Fall übernimmt. Dies könnten beispielsweise sein: ein Passbüro, eine Polizeistelle oder dieselben Stellen, die heute schon für die Identifizierung im Rahmen anderer Anwendungen des Informatik Service Center ISC-EJPD zuständig sind (z. B. TROVA, RIPOL);
 - (b) Rollenzuweisung durch diejenige Aufsichtsbehörde, die diese Funktion bereits heute für UPReg übernimmt. Hier sind Synergien mit anderen Domänen, also Notariat, Grundbuch und Handelsregister denkbar, so dass alle Domänen mit derselben Stelle kooperieren könnten, welche die Identifizierung (a) wahrnimmt;
- **Variante 2: Die bereits bestehende kantonale Aufsichtsstelle nach Artikel 8 EÖBV erfüllt beide Aufgaben.** Für die Identifizierung (a) müsste jedoch eine geeignete Infrastruktur bereitgestellt und die Mitarbeitenden der Aufsichtsbehörde dafür dauerhaft geschult und beauftragt werden.

Nach dem heutigen Stand ist geplant, die neue Benutzerverwaltung über das SSO-Portal EJPD auf 1. Quartal 2027 in Betrieb zu nehmen. Dabei ist ein befristeter Parallelbetrieb vorgesehen (bestehendes UPReg parallel zum SSO-Portal EJPD).

Weitere Schritte

Im Verlauf des 2. Quartals 2026 werden wir Sie detailliert über die konkreten Umsetzungsschritte, Aufgaben und Termine informieren. Während wir mit der Identifizierung und Rollenzuteilung frühzeitig, also ab 4. Quartal 2026 beginnen und den Kantonen wie den Urkundspersonen genügend Zeit geben möchten, wird die neue Lösung parallel zum heutigen UPReg voraussichtlich im Frühjahr 2027 in Betrieb genommen und das bisherige UPReg spätestens bis Ende Juni 2027 schliesslich ablösen.

Bis dahin bitten wir Sie, zu prüfen, wie Sie die genannten Aufgaben der Identifizierung (a) und Rollenzuteilung (b) in Ihrem Kanton sinnvollerweise organisieren wollen und uns Ihre Erkenntnisse aus der Prüfung bis 30. Juni 2026 schriftlich an die folgende Adresse mitzuteilen: christian.buetler@bj.admin.ch.

Die aufgezeigten Varianten dienen einer ersten Orientierung. Es ist denkbar, dass in ihrem Kanton weitere Varianten möglich bzw. sinnvoll sind. Zögern Sie nicht, und teilen Sie uns weitere Varianten mit, die in ihrem Kanton zur Erfüllung der Aufgaben (a) und (b) denkbar wären. Prüfen Sie insbesondere auch allfällige domänenübergreifende Synergien (Notariat, Grundbuch und Handelsregister).

Uns ist bewusst, dass dieser Wechsel mit Aufwand für Ihren Kanton verbunden ist. Wir möchten diesen Wechsel deshalb in enger Zusammenarbeit mit Ihnen vorbereiten, damit Sie frühzeitig alle organisatorischen, personellen und finanziellen Fragen klären können.

Bei Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

- Technische Fragen:
Christian Bütler, christian.buetler@bj.admin.ch, Tel. +41 58 46 51762
- Juristische Fragen:
Francesco Macri, francesco.macri@bj.admin.ch, Tel. +41 58 46 24176

Freundliche Grüsse

Serge Guignard, Vizedirektor

Bundesamt für Justiz